

Normative Systems in Legal and Moral Theory

Festschrift for Carlos E. Alchourrón
and Eugenio Bulygin

Edited by

Ernesto Garzón Valdés

Werner Krawietz

Georg Henrik von Wright

Ruth Zimmerling



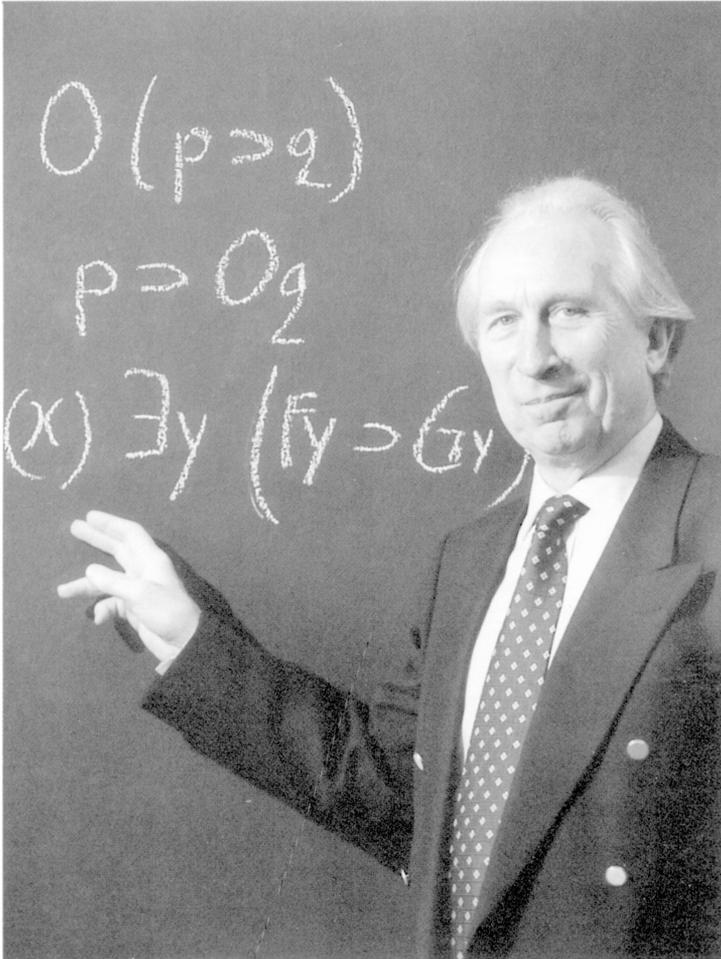
Duncker & Humblot · Berlin

Normative Systems in Legal and Moral Theory

Festschrift for Carlos E. Alchourrón and Eugenio Bulygin



Lawrence



Eugenio Bolzano

Normative Systems in Legal and Moral Theory

Festschrift for Carlos E. Alchourrón
and Eugenio Bulygin

Edited by

Ernesto Garzón Valdés
Werner Krawietz
Georg Henrik von Wright
Ruth Zimmerling

With an Epilogue by
Georg Henrik von Wright



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Normative systems in legal and moral theory : Festschrift for

Carlos E. Alchourrón and Eugenio Bulygin / ed.: Ernesto

Garzón Valdés . . . – Berlin : Duncker und Humblot, 1997

Beitr. teilw. dt., teilw. engl.

ISBN 3-428-08691-0

NE: Garzón, Valdés, Ernesto [Hrsg.]; Alchourrón, Carlos E.: Festschrift;

Bulygin, Eugenio: Festschrift

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 1997 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Foto Bulygin: Dagmar Ossig, Fotostudio Münster

Satz bzw. Fremddatenübernahme und Druck:

Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISBN 3-428-08691-0

Vorwort

Für den Juristen und die Jurisprudenz bedarf es keines Nachweises, daß Sprache und Recht in der alltäglichen Rechtspraxis – sei es als gesprochenes, sei es als geschriebenes Wort der Rechts- und Gesetzessprache – miteinander zu tun haben. Die Beantwortung der Frage, welche Relevanz der Logik und Sprachphilosophie im Recht und in der Jurisprudenz zukommen, hängt infolgedessen davon ab, ob und – bejahendenfalls – welche Aspekte der juristischen Argumentation, die in Rechtspraxis und praktischer Rechtswissenschaft gepflegt wird, einer formallogischen und sprachphilosophischen Analyse und Behandlung zugänglich sind.

I.

1. Im Reich des Rechts gibt es heute einen nicht ganz klar umrissenen Bereich von Rechtsfragen, in dem die überkommene juristische Methodik und eine als bloße Kunstlehre (τέχνη, ars) betriebene Hermeneutik des Rechts, die seit jeher eine gewisse Vorherrschaft behaupteten, in methodologischer und normentheoretischer Hinsicht zunehmend mit logischen und sprachphilosophischen Untersuchungen konkurrieren. Der Grund hierfür liegt darin, daß das jeweils geltende Recht zunächst einmal als sprachlicher Ausdruck in seiner normativen Bedeutung und seinem Sinn analytisch erfaßt und verstanden sein muß, bevor es von Fall zu Fall individualisiert, konkretisiert und angewandt werden kann. Angesichts der Tatsache, daß sich die praktische juristische Argumentation gewöhnlich an den Worten und Begriffen der Vorschriften des geltenden Rechts und der ihnen zugeschriebenen normativen Bedeutung entfaltet, liegen genau hier – neben der konventionellen juristischen Methodik und Hermeneutik, deren Aufgabe seit jeher darin erblickt wurde, den normativen Sinn des Rechts zu erschließen und zu deuten – auch die Ansatzpunkte für einen sprachanalytischen Umgang mit den Rechtstexten und den Normen des geltenden Rechts bzw. mit den Normpropositionen der Jurisprudenz.

2. Vom Standpunkt der Jurisprudenz erscheinen Anregungen und Hilfestellungen sprachphilosophischer und formallogischer Provenienz angebracht, wenn und soweit sie einen Beitrag zur Behandlung der Standardaufgaben praktischer (dogmatischer) Rechtswissenschaft zu leisten vermögen. Es geht dabei hauptsächlich um (1) die Identifikation der Normen des jeweils geltenden Rechts, (2) ihre Auslegung und inhaltliche Bestimmung bis hin zur Rechtsgewinnung im Einzelfall sowie (3) um die juristische Begriffs- und Systembildung, die alles geltende Recht in einem System von Begriffen und Normsätzen bzw. Normpropositionen darzustel-

len sucht. Die Analytische Jurisprudenz und eine an den Möglichkeiten moderner Sprachanalyse orientierte Sprachphilosophie erscheinen vor allem dort, wo ihre Vertreter logische Analyse treiben, in der Lage, mit ihren analytischen Mitteln zur Klärung der Begriffe beizutragen, die im alltäglichen Sprachgebrauch und im Umgang mit dem geltenden Recht bzw. im wissenschaftlichen Sprachgebrauch der Jurisprudenz eine Rolle spielen.

3. Welche Möglichkeiten und Wege für einen analytisch-logischen und sprachphilosophischen Zugang zum Recht bestehen, hängt im übrigen davon ab, (i) was wir unter Recht begreifen, (ii) was wir unter Jurisprudenz bzw. Rechtswissenschaft verstehen und (iii) wie wir das Verhältnis von Sprache, Recht und menschlichem Verhalten (Handeln, Unterlassen) normentheoretisch und sprachphilosophisch deuten. Ganz abgesehen davon, daß das Wesen der Regeln des Rechts und eines regelgeleiteten Rechtshandelns bis auf den heutigen Tag rechtstheoretisch und rechtsphilosophisch umstritten ist, kennt schon die tradierte Jurisprudenz eine weitergehende, durch unterschiedliche Erkenntnisinteressen bestimmte und geprägte, fachwissenschaftlich immanente Arbeitsteilung. Demgegenüber hat die Entwicklung der formalen Logik zum Aufbau einer neuen, weitgehend logisierten Normen- und Strukturtheorie des Rechts geführt. Ihre Basis sind neuartige Untersuchungen der Grundlagenprobleme des Rechts und der Rechtswissenschaft. Sie stützen sich auf eine Anwendung der formalen Logik im Recht und in der Jurisprudenz und demzufolge auf eine Logik der präskriptiven Sprache, die auch außerhalb der Provinzen des Rechts im Umgang mit Normen verwendet wird. Zur Entwicklung der modernen analytischen Rechtstheorie haben nicht nur die kontinentaleuropäische und anglo-amerikanische analytische Philosophie in hervorragendem Maße beigetragen, sondern auch die insoweit höchst eigenständige argentinische Logikforschung sowie die zugehörige Theorie und Philosophie des Rechts.

II.

1. Die vorliegende Festschrift macht es sich zur Aufgabe, das Werk und die Verdienste der beiden ungekrönten Häupter der Argentinischen Schule einer analytischen Rechtstheorie und Rechtsphilosophie zu würdigen. Carlos E. Alchourrón wäre am 28. Juni dieses Jahres 65 Jahre alt geworden; Eugenio Bulygin hat am 25. Juli 1996 sein 65. Lebensjahr vollendet. Für eine Reihe von Freunden, Schülern und Kollegen der zu Ehrenden war dies der äußere Anlaß, sich mit dem von beiden Autoren – sehr weitgehend gemeinschaftlich – verfaßten bisherigen Lebenswerk auf ihre je eigene Weise auseinanderzusetzen und hierzu Eigenes beizutragen. Die internationale *scientific community* ehrt damit zwei durch ihr gemeinsames Lebenswerk eng verbundene Forscherpersönlichkeiten und Gelehrte, die in den letzten drei Jahrzehnten weit über die Grenzen ihres Landes hinaus bekannt geworden sind. Sie gehören heute zu den profiliertesten Rechtstheoretikern und Rechtsphilosophen der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts, die sich durch ihren originären Bei-

trag zur normentheoretischen und rechtswissenschaftlichen Grundlagenforschung einen auch international bedeutenden und bestimmenden Platz in der Gemeinschaft derjenigen gesichert haben, die in aller Welt auf diesen Gebieten forschen und lehren.

2. Das im Titel der Festschrift zum Ausdruck gelangende Rahmenthema, das auch die Rechts- und Moralphilosophie einbezieht, lehnt sich nicht von ungefähr an das von Alchourrón/Bulygin gemeinsam verfaßte, zuerst in englischer Sprache 1971 veröffentlichte Hauptwerk „Normative Systems“ an. Es handelt sich dabei ganz ohne jeden Zweifel um eine Pionierarbeit, die erst 1994 – mit bedauerlicher Verspätung – in deutscher Übersetzung erschien. Die Aufgliederung des Rahmenthemas erstreckt sich jedoch weit darüber hinaus auf den gesamten Themen- und Problembereich der zeitgenössischen Rechtstheorie und Normenlogik, der von Alchourrón und Bulygin – sei es gemeinschaftlich, sei es in voneinander getrennten Einzeluntersuchungen – erforscht wurde. Von der Fülle und Vielfalt dieser Arbeiten zeugt ein vom *Centro de Estudios Constitucionales* in Madrid besorgter Sammelband „Análisis lógico y Derecho“ mit ausgewählten Arbeiten von beiden Autoren, der 1991 veröffentlicht wurde. Dieses Werk enthält a) Untersuchungen zum Verhältnis von Normen und Logik, b) zu den Problemen einer allgemeinen Theorie des Rechts und c) zu einigen philosophischen Fragestellungen. Wie eng und intensiv die Kooperation beider Autoren auf allen diesen Gebieten gewesen ist, wird aus der breiten Streuung der behandelten Themen deutlich sowie aus der Tatsache, daß von den insgesamt 36 Arbeiten die zehn wichtigsten gemeinsam verfaßt wurden; weitere elf Beiträge stammen ausschließlich von Alchourrón und fünfzehn von Bulygin. Eine Übersetzung dieses Bandes ins Deutsche steht noch aus, dürfte aber nicht mehr lange auf sich warten lassen. Das bisherige Lebenswerk beider Autoren, die seit Beginn der 70er Jahre zunehmend als Tandem in Erscheinung traten, wird in dem von Georg Henrik von Wright verfaßten Epilog am Ende dieser Festschrift gewürdigt. Den Zugang zu den einzelnen Fundstellen und Texten, vor allem zu den deutsch- und englischsprachigen Versionen der oben erwähnten Beiträge, erschließt die gleichfalls am Ende dieses Bandes abgedruckte Bibliographie.

3. Am 13. Januar 1996 verstarb Carlos E. Alchourrón in Buenos Aires. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, an dem die redaktionellen Arbeiten für diesen Band schon fast beendet waren. Die Bestürzung und Trauer, welche die sich rasch verbreitende Nachricht von seinem Tode im nationalen wie internationalen Freundes- und Kollegenkreis auslöste, der über den Kreis aller an dieser Festschrift Beteiligten naturgemäß weit hinausreicht, lassen sich hier nicht wiedergeben. Fast drei Jahrzehnte haben Carlos Eduardo Alchourrón und Eugenio Bulygin das intellektuelle Kunststück vollbracht, gemeinsam kontinuierlich über Fragen der Rechtsphilosophie und der Logik nachzudenken. Jeder hat dabei sein Bestes gegeben, und so haben sie *ein* Werk geschaffen, dessen interdisziplinäre Bedeutung weltweit Anerkennung gefunden hat. Die intellektuelle Symbiose zwischen ihnen war so perfekt, daß manche glaubten, die Namen „Alchourrón y Bulygin“ bezeichneten eine einzige Person – so wie auch „Ortega y Gasset“ der Name eines einzigen Denkers ist.

Wenn, wie Condorcet sagte, „der Eifer für die Wahrheit eine Leidenschaft ist“, dann war es wohl diese geteilte Leidenschaft, die beide vereinte, zusammen mit der Überzeugung, daß es durch Diskussion und gemeinsame Analyse manchmal eher möglich ist, der Lösung von Problemen näher zu kommen. Vielleicht erklärt dies auch die Fruchtbarkeit und den Umfang ihres Werks. Die Herausgeber sahen daher keinen Anlaß, den ursprünglichen Charakter der den beiden Autoren für ihr gemeinschaftliches Schaffen gewidmeten Festgabe zu verändern, auch wenn mit dem frühen Tode Alchourróns diese Zusammenarbeit ein abruptes Ende gefunden hat. Der jetzt vorliegende Band ist ein *liber amicorum* von Freunden und Kollegen, der dem Werk von Alchourrón/Bulygin bleibende Anerkennung zollt.

III.

1. Schon aus zeitlichen Gründen, aber auch wegen anderweitiger Verpflichtungen waren naturgemäß nicht alle, die von den Herausgebern um einen Beitrag gebeten wurden, in der Lage, zu diesem Projekt beizutragen. Auch war es wegen der vielfältigen Beziehungen, in denen Alchourrón/Bulygin zur iberischen und ibero-amerikanischen Rechtswelt standen, aber auch zu diversen Freundes- und Kollegenkreisen im weiteren kontinentaleuropäischen und anglo-amerikanischen Rechtsbereich, von vornherein ausgeschlossen, alle ihre Freunde und unmittelbaren Fachkollegen, zu denen sie enge Arbeitskontakte unterhielten, zur Teilnahme an diesem Bande einzuladen. Eine Reihe von ihnen hatte außerdem bereits eigene Vorhaben zu Ehren beider ins Werk gesetzt, so daß das endgültige, am Ende dieses Bandes beigefügte Mitarbeiterverzeichnis von einigen Zufälligkeiten nicht ganz frei ist.

2. Während Alchourrón in den 70er und 80er Jahren – einmal abgesehen von den bereits erwähnten Kollegenkreisen – vor allem mit David Makinson und Peter Gärdenfors, aber auch mit Antonio A. Martino (vgl. In memoriam. In: *Theoria* XI: 26 (1996), S. 205-207) zusammenarbeitete (vgl. Carlos Eduardo Alchourrón – A Memorial Note. In: *Rechtstheorie* Bd. 27/1996), hat Eugenio Bulygin, der in Ulrich Klug (1913–1993) einen seiner ehemaligen Lehrer der Juristischen Logik und Rechtsphilosophie erblickt und die deutsche Sprache perfekt beherrscht, sich seit der ersten Hälfte der 90er Jahre – auch in kritischer Auseinandersetzung mit Ota Weinberger – mit den diversen Versionen eines normenlogischen Skeptizismus befaßt. Besondere Aufmerksamkeit erregte ferner seine Kritik der Normenauffassung von Opátek und Woleński. Auch hat er erheblich zur Klärung derjenigen Probleme beigetragen, die sich mit Blick auf das Recht und die zeitgenössischen Konzeptionen von Rechtswissenschaft aus den unterschiedlichen Positionen eines institutionalistischen Rechtspositivismus ergeben. In Würdigung seiner Verdienste um die rechtstheoretische und rechtsphilosophische Grundlagenforschung hat die Alexander von Humboldt-Stiftung Eugenio Bulygin 1996 den *Humboldt Research Award* (Geisteswissenschaften/Philosophie) verliehen.

IV.

Den Herausgebern ist bei ihrer gemeinsamen Arbeit gerade an diesem Werk deutlich geworden, daß und in welchem oft unverhofften Maße *libelli sua fata habent*. Was als ein Geburtstagsgeschenk zur Vollendung des 65. Lebensjahres beider geplant war, ist unterderhand und den Absichten der Herausgeber zuwider partiell zu einer Gedächtnisschrift geraten. So mischt sich in die Glückwünsche für Eugenio Bulygin und in die mit ihm geteilte Freude über das von Alchourrón/Bulygin Erreichte auch die Trauer um den toten Freund und Kollegen. Carlos Eduardo Alchourrón konnte durch diese Gabe seiner Freunde und Kollegen nicht mehr erfahren, welche Anerkennung und Zuneigung ihnen beiden entgegengebracht wurden und werden. Im Verlaufe des letzten Halbjahres ist jedoch neben das schmerzliche Bewußtsein der Lücke, die sein allzu früher Tod gerissen hat, und neben das Gefühl seiner Unersetzbarkeit auch für die Herausgeber in zunehmendem Maße eine tiefempfundene Dankbarkeit getreten, die sie, wie alle Freunde und Kollegen, ganz ungeteilt beiden Autoren für ihr Gemeinschaftswerk entgegenbringen. In dem Maße, in dem Alchourróns Denken die wissenschaftliche Zusammenarbeit auch künftig mitbestimmen wird, bleibt er für uns präsent und ist er nicht unwiederbringlich von uns gegangen.

Allen denjenigen, die zur Fertigstellung dieses Bandes beigetragen haben, sei ganz herzlich gedankt. Die Herausgeber danken vor allem den Beitragenden, die ihnen in kollegialer Verbundenheit und Hilfsbereitschaft die Herausgebergeschäfte leicht gemacht haben. Unser ganz besonderer Dank gebührt dem Verlag Duncker & Humblot GmbH in Berlin und seinem Geschäftsführer (Gesellschafter), Herrn Prof. Dr. h. c. Norbert Simon, der das Erscheinen dieses Buches durch seine großzügige Förderung und Unterstützung ermöglicht hat. Wir danken aber auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags, deren Tatkraft, Hilfsbereitschaft und Engagement im Detail das rechtzeitige Erscheinen des Buchs gewährleistete.

Der Alexander von Humboldt-Stiftung danken wir für ihre bereitwillige Unterstützung dieses Projekts und die Gewährung eines Druckkostenzuschusses, mit dem sie zur Veröffentlichung des Werkes beigetragen hat.

E. Garzón Valdés W. Krawietz G. H. v. Wright R. Zimmerling

Table of Contents

I. Liberal Virtues, Political Order, and Normative Justification

Werner Becker

Anerkennung und Toleranz. Über die politischen Tugenden der Demokratie 3

Mario Bunge

A New Look at Moral Realism 17

Antonio A. Martino

A Logic for Politics 27

Heinrich Pfeiffer

Mut zur Förderung der Elite 43

Eduardo Rabossi

Some Concepts of Civil Society 51

Ruth Zimmerling

Europäische Dilemmata? 63

II. Normativity and Rights – Individually, as Established Patterns of Acting, and as Individual Choice

Jan M. Broekman

The Reasonableness of Expectations 81

Martín D. Farrell

Rawls' Three Stages 91

Owen Fiss

Human Rights as Social Ideals	103
-------------------------------------	-----

Ernesto Garzón Valdés

Über Verantwortungssätze	111
--------------------------------	-----

Ernest Sosa

Normative Objectivity	141
-----------------------------	-----

Ota Weinberger

Handlungsentscheidung als Optimierungsprozeß	153
--	-----

III. Pure Theories of Law and Constitutional Design of Recent Alternatives

Paolo Comanducci

Taking Kelsen Seriously	165
-------------------------------	-----

Hartmut Kliemt

Subsidiarity as a Guiding Principle of Constitutional Design and of Constitutional Adjudication	183
--	-----

Stanley L. Paulson

On the Kelsen-Kant Problematic	197
--------------------------------------	-----

Robert Walter

Das Problem des Verhältnisses von Recht und Logik im Lichte von Rechtsdogmatik und Rechtsanwendung	215
---	-----

IV. Legal Structures, Dynamics of Law, and Normative Interpretivism

Aulis Aarnio

On Precedents and their Bindingness	225
---	-----

Robert Alexy

Bulygins Kritik des Richtigkeitsarguments	235
---	-----

<i>Letizia Gianformaggio</i>	
‘Like’ – ‘Equal’ – ‘Similar’: Are They to be Treated Alike?	251
<i>Riccardo Guastini</i>	
Interpretive Statements	279
<i>Lars Lindahl</i>	
Norms, Meaning Postulates, and Legal Predicates	293
<i>Aleksander Peczenik</i>	
The Passion for Reason. Some Remarks on Coherence in the Law	309
<i>Arend Soeteman</i>	
On Legal Gaps	323
V. Institutional and Structural Design of Normative Systems	
<i>Risto Hilpinen</i>	
On Impersonal Ought-Statements and Personal Directives	335
<i>Andrew J. I. Jones and Marek Sergot</i>	
A Formal Characterization of Institutionalized Power	349
<i>Werner Krawietz</i>	
Recht als normatives Kommunikat in normen- und handlungstheoretischer Perspektive	369
<i>Massimo La Torre</i>	
Meaning, Norm and Legal Science – An Institutional Approach	391
<i>Neil MacCormick</i>	
On Institutional Normative Order: An Idea About Law	411
<i>Georg Henrik von Wright</i>	
Ought to be – Ought to do	427

VI. Logic, Law, and Legal Expert Systems*Lennart Åqvist*

Branching Time in Deontic Logic: Remarks on an Example by Alchourrón and Bulygin	439
--	-----

Herbert Fiedler

Juristische Expertensysteme, Logik und Rechtstheorie	449
--	-----

Ricardo A. Guibourg

Formalization of Competence	455
-----------------------------------	-----

David Makinson

On the Force of Some Apparent Counterexamples to Recovery	475
---	-----

Tecla Mazzarese

Fuzzy Logic and Judicial Decision-Making: The Peril of a Rationalist Fallacy	483
--	-----

Epilogue by Georg Henrik von Wright	509
--	-----

Bibliographie	513
---------------------	-----

Verzeichnis der Mitarbeiter	527
-----------------------------------	-----

I. Liberal Virtues, Political Order, and Normative Justification

Anerkennung und Toleranz. Über die politischen Tugenden der Demokratie

Von Werner Becker, Gießen

„Anerkennung“ ist ohne Frage eine Grundnorm der politischen Ethik einer liberalen Demokratie. Ihr Inhalt ist die Verpflichtung eines jeden Bürgers, alle anderen Bürger als Personen mit gleichen Rechten zu respektieren. Es liegt auf der Hand, daß die Rechtsgleichheit der Bürger in einem liberalen Rechtsstaat nicht allein mithilfe der staatlichen Befugnis zur Anwendung von Zwang durchgesetzt werden kann. Kein Staat, auch nicht der Staat der liberalen Demokratie, kann sich – mit Talleyrand zu sprechen – „auf der Spitze von Bajonetten“ halten. Er ist – und der liberal-demokratische Staat in erster Linie – auf die moralische Loyalität seiner Bürger hinsichtlich der politisch-ethischen Grundnormen seiner Verfassung angewiesen. Das Ausmaß faktisch vorhandener Loyalität in Gestalt vorhandener moralischer Dispositionen hängt dabei davon ab, daß der Staat im Fall von moralischer Pflichtverletzung auch wirklich von seinem Sanktionsrecht Gebrauch macht. Es besteht in dieser Hinsicht eine Abhängigkeit der Bereitschaft zu moralischem Verhalten von einem öffentlichen Bewußtsein, wonach der Staat im Regelfall die Verstöße gegen die moralische Verpflichtung zu rechtllichem Verhalten verfolgt und ahndet. Die Rechtssicherheit ist die Bedingung faktisch geübter politischer Moral.

Ich nenne den Teil der politischen Moral, deren Grundwert die Anerkennung ist, die *Rechtsmoral* der Demokratie. Ihr Gehalt besteht im Personalismus. Der Personalismus drückt eine philosophische Anthropologie aus, nach der jeder Mensch unter der Bedingung der Gleichheit eine Person ist, die einen Anspruch auf Rechte hat, die ihr den Raum für Denken und Tun in Freiheit ermöglichen. Die Geschichte dieser philosophischen Anthropologie ist alt. Sie gründet in der antiken Ethik und in der antiken Philosophie des Politischen. Sie wurde später zu einem Bestandteil der christlichen Anthropologie. Doch erst mit der Philosophie der Aufklärung wurde sie durch die Revolutionen der Nordamerikaner und der Franzosen am Ende des 18. Jahrhunderts zu einem politischen Programm, das in die staatlichen Verfassungen der modernen Republiken Eingang fand. Zwei Philosophen haben Entscheidendes zur philosophischen Anthropologie des modernen Personalismus beigetragen: John Locke und Immanuel Kant. Von Locke stammen die Formulierungen, die in Nordamerika und in Frankreich das Konzept des liberalen Rechtsstaats stark beeinflußt haben. Von Kant stammt die Formulierung der Ethik des Personalismus, die die notwendige Ergänzung des Lockeschen Rechtsstaatskonzept darstellt. Es

ist ein Unglück, daß insbesondere in der deutschen philosophischen Rezeptionsgeschichte des modernen Personalismus ein folgenschwerer Bruch eingetreten ist. Er wurde durch Hegel verursacht, der zum einflußreichsten Philosophen im Deutschland des 19. Jahrhunderts wurde und der durch seine Kant-Kritik das Konzept des liberalen Rechtsstaats auf die Lockesche Willkürfreiheit und den staatlichen Zwang zwecks Sicherung der Gleichheit reduzierte. Er hat als Folge daraus dem Rechtsstaat den moralischen Charakter abgesprochen, weil dieser in seiner Sicht nur aus dem ökonomischen Egoismus des Einzelnen und der staatlichen Zwangsbefugnis bestehe. Diese Sichtweise des liberalen Rechtsstaats wurde anschließend von den Philosophen auf der rechten Seite wie von denen auf der linken Seite übernommen. Die Hegelsche Sicht hat eine Wirkung bei den führenden Geistern jener Epoche hervorgebracht, deren Stärke man sich nicht intensiv genug vorstellen kann. Auf der rechten wie auf der linken Seite wurde der liberale Rechtsstaat als diejenige Organisationsform der modernen Industriegesellschaft verketzert, die ausschließlich der Entfaltung des individuellen Egoismus – in erster Linie in der kapitalistischen Wirtschaft – dient und in der die staatliche Zwangsgewalt allein zum Schutz dieser egoistischen Bereicherung eingesetzt wird. Am meisten Honig haben Marx und der Marxismus aus dieser Sicht des liberalen Rechtsstaats gesogen. Schon Marx hat aus der Kritik des Liberalismus seine kollektivistische Gegenposition gegenüber dem Rechtsstaat gewonnen. Nach ihm muß der Rechtsstaat mit seinem bürgerlichen, allein der Kapitalistenklasse dienenden Individualismus beseitigt werden, damit das kollektivistische Subjekt einer von Unterdrückung befreiten Menschheit im Namen von Sozialismus und Kommunismus auferstehen kann.

Zum Konzept des liberalen Rechtsstaats gehören jedoch nicht nur die Lockesche Willkürfreiheit und der staatliche Zwang zur Sicherung der Gleichheit, d. h. nicht nur die egoistische Nutzenperspektive der individualistischen Ökonomie, sondern ebenso die Ethik der Personalität, die Immanuel Kant in eine unübertroffene philosophische Form gebracht hat. Der Kerngehalt der Ethik der Personalität liegt in der moralischen Verpflichtung eines jeden, als Person die Personalität des anderen zu respektieren. Was immer dann zu Inhalten der Personalität gemacht wird: ausschlaggebend gegenüber der kollektivistischen Anthropologie – etwa des Marxismus – ist die klare Herausstellung des individuellen Charakters der Personalität. Es geht um die Anerkennung des Umstands, daß Menschen sich wechselseitig durch die moralische Verpflichtung zur Personalität als Individuen gleiche Freiheitsrechte einräumen.

Die reale Leistung, die im Dienst des Personalitätsgebots zu erbringen ist, liegt in dem, was ich „Vernebensächlichung“ oder „Vergleichgültigung“ der Andersheit nennen will. Es geht darum, aus Rücksicht auf die Gleichheit in der Personalität die trennenden Unterschiede der Andersheit – die Unterschiede des Geschlechts, der Abstammung, der Religion und der sozialen Verhältnisse – für nebensächlich zu erklären, d. h. als Eigenschaften anderer, die für das wesentliche gesellschaftliche Verhältnis mit ihnen nicht zählen und nicht ins Gewicht fallen sollen.

Seit Kants Formulierungen der Pflicht eines jeden, den personalen Charakter eines jeden Anderen zu achten, sind bis hin zu den heutigen Fassungen der Menschenrechte keine besseren Formulierungen der Ethik der Personalität gefunden worden. Man hat sich seit Hegels Kritik häufig am formalen Sinn der Verpflichtung zur Anerkennung der Personalität gestoßen. Doch der angeblich formale Sinn dieser Pflicht steht in einem umgekehrten Verhältnis zur realen Bedeutung der Pflicht in einem liberalen Rechtsstaat. Wenn die Pflicht zur Anerkennung der Personalität nicht ausreichend befolgt wird – was immer zahlenmäßig eine „ausreichende Befolgung“ definieren mag –, dann brechen in einer Demokratie unseres Typs große Bereiche des Rechtssystems und des politischen Systems zusammen. Im Rechtssystem geht es etwa um die weiten Bereiche des Vertragsrechts. Würden Vertragspartner sich nicht gegenseitig in ihrer Personalität achten, fielen für die meisten Menschen in der modernen Gesellschaft die Motive fort, Verträge einzuhalten. Im politischen System geht es um die Aufrechterhaltung der Mehrheitsdemokratie: Wäre nicht die Beachtung der Pflicht, im politischen Gegner auch jeweils immer die Person mit eigenständigen Rechten zu achten, gäbe es keine Bereitschaft von Mehrheiten, Minderheiten zu respektieren, und keine Bereitschaft von Minderheiten, unter dem Votum der Mehrheit zu leben.

Von vielen Gesellschaftskritikern wird häufig so getan, als gäbe es nur die rathafte Gier der Individuen, sich im Kampf aller gegen alle zu bereichern. Sie tun so, als gäbe es all das andere nicht, was von den Einzelnen in Gestalt der Moral der individualistisch-personalen Respektierung geleistet wird. Die Felder reichen von Formen der Höflichkeit im täglichen Umgang, in denen die Achtung vor Menschen zum Ausdruck gebracht wird, über das Verhalten im Straßenverkehr bis zur demokratischen Kultur der Politiker. Natürlich gibt es – wie unter allen geschichtlichen Bedingungen bisher – immer zuwenig verwirklichte Moral. Es grenzt jedoch häufig an eine böswillige Selbstbeschränkung in der Wahrnehmungsfähigkeit, wenn man übersieht, daß auch in den heutigen Demokratien die individualistische Moral der Personalität ein beträchtlicher Bestandteil der realen politischen und der sozialen Kultur ist. Man sollte nicht glauben, eine demokratische Gesellschaft könne auch nur kurze Zeit überleben, gäbe es in ihr für die Individuen nur den Egoismus und die „entfremdende“ Isolierung voneinander.

Während man bei der Anerkennung bereit ist, die Verbindung mit der politischen Ethik der Demokratie spontan einzuräumen, verhält es sich bei der Toleranz anders. Die Toleranz wird einerseits in allen möglichen Zusammenhängen als eine erwünschte und erforderliche Tugend postuliert. Sie wird andererseits geringschätzig behandelt, wenn ihre eigenständige und ursprüngliche Bedeutung ins Spiel kommt, nach der sie „Duldung“ bedeutet und immer etwas von Gnadenerweisen mit sich führt.

In unserer Epoche erlebt die Toleranz jedoch geradezu eine große Konjunktur, denkt man z. B. daran, daß die UNO das Jahr 1995 zum „Jahr der Toleranz“ ausgerufen hat. Die Toleranz gilt in diesem Rahmen als zentrale Norm einer mensch-